

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der am 20. November 1955 in Hoppetenzell gegründete Sportverein führt den Namen "Sport-Club Hoppetenzell e.V.". Er ist Mitglied des Südbadischen Fussballverbandes e.V., Sitz Freiburg. Die Farben des Vereins sind weiss-schwarz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stockach-Hoppetenzell. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stockach eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports und Freizeitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ein regelmäßiges Sport- und Bewegungsangebot.
- b) Die Instandhaltung des Sportgeländes, des Vereinsheimes und sonstige im Vereinseigentum befindlichen Gegenstände.
- c) Die Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen.

Er lehnt alle Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art innerhalb des Vereins ab.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach b) trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, für übrige Tätigkeiten die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr. Für die Mitgliedschaft ist das Eintrittsdatum in den Verein massgebend. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft in einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Weitere Ehrungen durch den Verein können vom Vorstand vorgenommen werden. Alle Ehrungen regelt eine Ehrenordnung.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmässiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Aufforderung,
- c) wegen schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus von der Generalversammlung bestimmt. Diese Versammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benützung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

III. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird schriftlich vom Vorstand einberufen. Regelmässige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorstandes für 2 Jahre.
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

§ 13

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Kulturwart
6. dem Jugendbeauftragten
7. drei Beisitzern

Weiter sind 2 Kassenprüfer durch die Vorstandschaft zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, hat bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die verbliebene Vorstandschaft kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

§ 14

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 16

Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassier hat dem Vorstand regelmässig über die Kassenlage zu berichten.

§ 17

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 18

Den übrigen Mitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Wegen Verstosses gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen, des Clubhauses

und der vereinseigenen Geräte,
5. Ausschluss aus dem Verein.

§ 20

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist nur durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf vorhandenes Reinvermögen nur im Sinne der Vereinsidee oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stockach, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig im Ortsteil Hoppetenzell, zu verwenden hat.

Hoppetenzell, 30. April 2018

Die Vorstandschaft:

Jörg Herzog (1. Vorstand)